Das Schwank-Fonds-Reglement der Gemeinde Münsterlingen

Art.1 Zweck	Nach dem Willen des Stifters soll das Fondsvermögen und die Erträge des Ernst Schwank - Fonds wie folgt verwendet werden:
	 Beiträge an Krankenpflege, Spital- und Sanatoriumsaufenthalte für den Unterhalt der Friedhöfe und der Gräber
	 zur Unterstützung für aus der Schulbildung Entlassener zum Erler- nen eines Handwerks oder eines Berufes, für die Absolvierung ei- ner Mittel- oder Hochschule
	- zur Förderung der Ausbildung im kulturellen / musischen Bereich.
Art. 2 Beitragsarten	Beiträge können sowohl als Zuweisung als auch als zinslose Darlehen gewährt werden.
	Darlehen sollen innerhalb einer Frist von max. 10 Jahren zurückbezahlt werden.
Art. 3 Kreis der Berechtigten	Zuweisungen und Darlehen können an Personen ausgerichtet werden, welche während mindestens 5 Jahren in der Gemeinde Münsterlingen wohnhaft sind sowie an Münsterlinger Organisationen und Gesellschaften.
Art. 4	Die Ausrichtung von Zuweisungen kann annulliert werden, wenn die Voraussetzungen, die zu deren Ausrichtung geführt haben, ändern oder wegfallen.
	Darlehen werden unter der Voraussetzung gewährt, dass diese zurückgefordert werden können, wenn die Voraussetzung für die Gewährung wegfallen.
Art. 5	Das Widmungsvermögen des Fonds beträgt Fr. 48'670.60
Stiftungskapital	Es kann durch Zuwendungen irgendwelcher Art geäufnet werden.
	Die Stiftungsorgane haben das Vermögen nach den Grundsätzen einer sicheren Anlage zu verwalten.
Art. 6	Zuweisungen und Darlehen dürfen nur aus den Kapitalerträgen und Zuwendungen finanziert werden.
	Das ursprüngliche Widmungsvermögen darf nicht angegriffen werden.
Art. 7	Der Fonds wird durch den Gemeinderat Münsterlingen verwaltet.
Organisation	Präsident der Kommission ist der amtierende Gemeindeammann.
Art. 8 Rechnungsführung	Die Rechnungsführung obliegt der Gemeindeverwaltung Münsterlingen. Die Rechnung ist jährlich per 31. Dezember abzuschliessen.
Art. 9	Die Rechnung wird durch die gewählten Rechnungsrevisoren der
Aufsicht	Gemeinde Münsterlingen geprüft.
Art. 10	Für alle in diesem Reglement nicht geregelten Fragen ist das ZGB Art. 80ff., das Gesetz über die Gemeinden des Kantons Thurgau und die Gemeindeordnung Münsterlingen massgebend.
Art. 11	Dieses Reglement kann auf Antrag des Gemeinderates durch Be-

Politische Gemeinde Münsterlingen

Änderung des Regle- schluss der Gemeindeversammlung im Rahmen der Grundlagen nach ments

Dieses Reglement tritt auf den 1. Juli 2000 in Kraft

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 17. Mai 2000.

Münsterlingen, 26. Juni 2000

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

Fritz Zweifel

Josef Stieger